

SATZUNG DER STADT WEDEL/HOLSTEIN ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR.44a

„LÜLANDEN NORD“

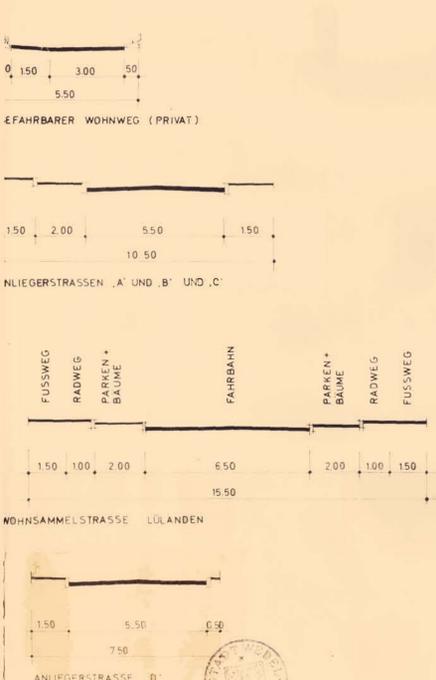
AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18 AUG. 1976 (BUNDESGESETZBLI S.2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 11. JANUAR 1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.44a FÜR DAS GEBIET „LÜLANDEN“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

TEIL A PLANZEICHNUNG, MASSTAB 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBauG)
  - 11 WA ALLGEMEINES WOHNBEBIET (§ 9 (1) BBauG)
  - 12 WR REINES WOHNBEBIET (§ 9 (1) BBauG)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBauG)
  - 21 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 (1) BBauG)
  - 22 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 (1) BBauG)
  - 23 III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- BAUWEISE BAUGRENZEN (§ 9 (1) BBauG)
  - 31 o OFFENE BAUWEISE (§ 22 (1) BBauG)
  - 32 g GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 (1) BBauG)
  - 33 b BESONDERE BAUWEISE (§ 22 (1) BBauG)
  - 34 BAUGRENZE (§ 23 BBauG)
  - 35 o NUR EINZELHAUSER u. DOPELHAUSER ZULÄSSIG (§ 22 (1) BBauG)
  - 36 SD FD SATTELDACH FLACHDACH
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) BBauG)
  - 41 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
  - 42 OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
  - 43 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - 44 WOHNWEG, NICHT BEFAHRBAR
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) BBauG)
  - 51 GRÜNFLÄCHE
  - 52 SPIELPLATZ
  - 53 ZU ERHALTENDE BAUMGRUPPEN (§ 9 (1) BBauG)
  - 54 NEU ZU PFLANZENDE BÄUME (§ 9 (1) BBauG)
  - 55 ZU ERHALTENDE HECKE (§ 9 (1) BBauG)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
  - 61 UMFÖRMERSTATION (§ 9 (1) BBauG)
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
  - 71 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN
    - GS1 GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
    - GA GARAGEN (§ 9 (1) BBauG)
    - GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
    - GAZ GARAGENZUFÄHRT
  - 72 MIT VERFAHRS- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER STADT UND DER ANLIEGER (§ 9 (1) BBauG)
  - 73 GRENZE DES RÄUMLICHEN WIRKUNGSBEIRICHES DES B-PLANES (§ 9 (1) BBauG)
  - 74 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS (§ 9 (1) BBauG)
  - 75 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEIRHUNG ÜBER 0,70m VON OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) BBauG)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
  - 81 KÜNFTIG ZU BILDENDE FUßWEG
  - 82 KÜNFTIG ZU BILDENDE FUßSTÜCKSGRENZE

STRASSENPROFILE M1:100



TEIL B TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - 11 b) ABWEICHENDE BAUWEISE: UM EINE ZUSAMMENHÄNGENDE GRUPPENBILDUNG ZU ERMÖGLICHEN, WIRD FESTGESETZT, DASS DER BAUWICH GEM § 7 (2) LBO UNTERSCHRITTEN WERDEN KANN.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - 21 FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN WIRD FESTGESETZT, DASS § 21 a ABS 2, 3, 4 UND § 21 b ABS 1, 2 ANWENDUNG FÜR BEI IN GEBIETEN, IN DENEN EINE ZWEIFGESCHOSSIGE G BAUWEISE FESTGESETZT IST (REIHNHAUSER), KANN DIE GFZ BEZOGEN AUF EINZELPARZELLEN - UM 0,2 ERHÖHT WERDEN, WENN ANDERS KEINE EINHEITLICHE GRÖSSE DER EINZELNEN REIHNHAUSEINHEITEN ERREICHT WERDEN KANN.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE
  - 31 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DEM § 14 ABS 1 UZ BauNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
  - 41 FÜR DIE GARTENHOFHAUSER ZWISCHEN DEN PLANSTRASSEN A UND B SIND FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MAX 5° VORGESCHRIEBEN.  
FÜR DIE REIHNHAUSENBEBAUUNG NÖRDLICH DER WOHNSAMMELSTRASSE SIND SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 25°-37° VORGESCHRIEBEN.  
IM TRIFTEILIGEN GEBIETUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND SCHRÄGE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 25°-50° VORGESCHRIEBEN. WO NICHT AUSDRÜCKLICH FLACHDÄCHER (FD) AUSGEWIESEN WURDEN.  
42 ALS UMZÄUNUNG VON GRUNDSTÜCKEN GEFEN OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN WERDEN HECKEN VORGESCHRIEBEN.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD AUSGEBE HERMIT AUSGEFERTIGT.  
WEDEL, DEN 9/10/78  
DER BÜRGERMEISTER  
*Klein*

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWIRKEND ZUM 2.10.1979 IN KRAFT GESETZT WORDEN.  
WEDEL, DEN 5.11.1978  
DER BÜRGERMEISTER  
*Haller*

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERWALTUNG VOM 9.3.1972  
DR. HEIK-MANSBERG-WISKOTT, ARCHITECTEN BDA  
212 LÜNBURG, EULENWEG 6, TELEFON 42545/6

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.10.1977 BIS 25.11.1977 NACH VORHERIGER AM 14.10.1977 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUTENDE ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24.10.1978 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 11.1.1979 VON DER STADTVERWALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 11.1.1979 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 6. APR. 1979 AZ IV 810a-512.113-56.50 (44a) MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 14. JUNI 1979 ERFÜLLT. (UND DIE HINWEISE) DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 10. SEPT. 1979 AZ IV 810a-512.113-56.50 (44a) BESTÄTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 2. OKT. 1979 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 14. 2. 1979  
DER MAGISTRAT  
*i.A. Maas*

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 1. 3. 1979  
DER MAGISTRAT  
*i.A. Maas*

PINNEBERG, DEN 22. FEB. 1979  
KATASTERAMT  
*Waa*

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 1. 3. 1979  
DER MAGISTRAT  
*Dr. Hini*

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 6. AUG. 1979  
DER MAGISTRAT  
*Dr. Hini*

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 27. SEPT. 1979  
DER MAGISTRAT  
*Dr. Hini*

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 10. OKT. 1979  
DER MAGISTRAT  
*Dr. Hini*